



REPUBLIC ÖSTERREICH
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

203/ME

Wien, am 3. März 1989

Verteiler:

An das / den / die

Vereinbarung	
24	-00-00-00
Datum 13.3.1989	
Verteilt 13.3.89	

- | | |
|--|----------|
| 1. Präsidium des Nationalrates | (25 St.) |
| 2. Präsidentschaftskanzlei | (1 St.) |
| 3. Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst | (3 St.) |
| 4. Bundeskanzleramt - Sektion IV | (3 St.) |
| 6. Bundeskanzleramt - Sektion VI | (1 St.) |
| 7. Bundeskanzleramt - Sektion VII | (1 St.) |
| 8. Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten | (3 St.) |
| 9. Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten | (10 St.) |
| 10. Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie | (4 St.) |
| 11. Bundesministerium für Finanzen | (3 St.) |
| 12. Bundesministerium für Inneres | (2 St.) |
| 13. Bundesministerium für Justiz | (3 St.) |
| 14. Bundesministerium für Landesverteidigung | (7 St.) |
| 15. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft | (9 St.) |
| 16. Bundesministerium für Arbeit und Soziales | (3 St.) |
| 17. Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport | (2 St.) |
| 18. Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung | (2 St.) |
| 19. Rechnungshof | (3 St.) |
| 20. Herrn Landeshauptmann von Burgenland | (4 St.) |
| 21. Herrn Landeshauptmann von Kärnten | (4 St.) |
| 22. Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich | (10 St.) |
| 23. Herrn Landeshauptmann von Oberösterreich | (7 St.) |
| 24. Herrn Landeshauptmann von Salzburg | (6 St.) |
| 25. Herrn Landeshauptmann von Steiermark | (6 St.) |
| 26. Herrn Landeshauptmann von Tirol | (4 St.) |
| 27. Herrn Landeshauptmann von Vorarlberg | (4 St.) |
| 28. Herrn Landeshauptmann von Wien | (6 St.) |
| 29. Verbindungsstelle der österr. Bundesländer | (3 St.) |

- 2 -

30. Bundeskammer d. gewerblichen Wirtschaft	(15 St.)
31. Österreichischen Arbeiterkammertag	(30 St.)
32. Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs	(12 St.)
33. Österreichischen Landarbeiterkammertag	(10 St.)
34. Österreichischen Städtebund	(12 St.)
35. Österreichischen Gemeindebund	(3 St.)
36. Österreichischen Gewerkschaftsbund	(3 St.)
37. Vereinigung österr. Industrieller	(3 St.)
38. Kommission zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der österr. Rechtsordnung	(1 St.)
39. Volksanwaltschaft	(2 St.)
40. Vereinigung österr. Richter	(3 St.)
41. Österreichischen Rechtsanwaltskammertag	(10 St.)
42. Bundes-Ingenieurkammer	(1 St.)
43. Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre	(2 St.)
44. Österreichische Ärztekammer	(1 St.)
45. Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe Österreichs	(1 St.)
46. Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen	(3 St.)
47. Kuratorium für Verkehrssicherheit	(1 St.)
48. Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touring Club	(1 St.)
49. Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs	(1 St.)
50. Verband der Versicherungsunternehmungen Österreichs	(1 St.)
51. Österreichische Normungsinstitut	(3 St.)
52. Österreichischen Bundesfeuerwehrverband	(3 St.)
53. Arbeiter-Samariter-Bund	(1 St.)
54. Österreichische Rote Kreuz	(1 St.)
55. Austrian Airlines	(2 St.)
56. Erste Donau Dampfschiffahrts-Gesellschaft	(2 St.)
57. Österreichische Forschungszentrum Seibersdorf	(1 St.)
58. Technischen Überwachungsverein - Wien	(1 St.)
59. Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge	(1 St.)



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr
A-1031 Wien, Radetzkystraße 2

Teletex (232)3221155 bmoww
Telex 61 3221155 bmoww
Telex 132 481 strvka (Straßenverkehr)

DVR: 009 02 04

An das/den/die

Sachbearbeiter: Dr. Kafka
Tel.: (0222) 711 62 DW
9136

lt. Verteiler

GZ: 159.400/3-I/5-1989

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes
Über sichere Container (CSCG)

Das "Internationale Übereinkommen über sichere Container (CSC)", BGBI.Nr. 522/1987, ist auf Grund des vom Nationalrat anlässlich der Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG gefaßten Beschlusses durch Erlassung eines Bundesgesetzes zu erfüllen.

Das vorliegende Gesetz, mit dem die volle Anwendbarkeit des CSC bei der Verwendung von Containern für die Beförderung im internationalen und nationalen Verkehr in die Wege geleitet wird und insbesondere die im CSC enthaltenen Regelungsaufträge bzw. -ermächtigungen hinsichtlich Vergabe des CSC-Schildes, Betrauung von beauftragten Organisationen, Kontrollen und Strafen ausgeführt werden, ist Ergebnis eines längeren Vorbegutachtungsverfahrens (zwei Vorentwürfe und Arbeitssitzungen).

Der detaillierte Inhalt ist aus dem Vorblatt und den Erläuterungen ersichtlich.

- 2 -

Der beigeschlossene Entwurf eines Bundesgesetzes über sichere Container (CSCG) samt Erläuterungen wird dem Präsidium des Nationalrates in 25-facher Ausfertigung zugeleitet und allen anderen Stellen mit dem Ersuchen übermittelt, hiezu eine Stellungnahme bis

spätestens 28. April 1989

abzugeben.

Die begutachtenden Stellen werden ersucht, 25 Abdrucke ihrer Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten.

Beilage: Gesetzentwurf, Vorblatt
und Erläuterungen

Wien, am 3. März 1989
Für den Bundesminister:
Dipl.Ing. HANREICH

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Stand 1. März 1989

E n t w u r f

Bundesgesetz vom über sichere Container
(CSC-Erfüllungsgesetz - CSCG)

Geltungsbereich

- § 1. (1) Das "Internationale Übereinkommen über sichere Container (CSC)", BGBI. Nr. 552/1987, und dieses Bundesgesetz gelten für Container, die der Begriffsbestimmung im Artikel II, Ziffer 1 des CSC entsprechen und für eine Beförderung auf österreichischem Bundesgebiet verwendet werden.
- (2) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für Container, die
- a) besonders für den Luftverkehr entwickelt wurden oder
 - b) beim österreichischen Bundesheer ausschließlich für militärische Zwecke verwendet werden oder
 - c) als Wechselaufbauten im Straßen- und Schienenverkehr verwendet werden und weder mit oberen Eckbeschlägen versehen noch stapelbar sind.

CSC-Schild

- § 2. (1) Container im Sinne des § 1 Abs. 1 müssen mit einem gültigen Sicherheitszulassungsschild gemäß der Regel 1 und dem Anhang der Anlage I zum CSC (CSC-Schild) versehen sein, für dessen Herstellung und Anbringung der Berechtigte selbst zu sorgen hat.
- (2) Ein CSC-Schild ist gültig, wenn
- es ordnungsgemäß angebracht ist und die erforderlichen Angaben gemäß Regel 1 der Anlage I des CSC enthält,
 - es in Form, Aufbau und technischer Ausführung dem Anhang zur Anlage I des CSC entspricht und
 - das Datum der ersten Überprüfung oder das Datum der nächsten Wiederholungsprüfung vorhanden und nicht überschritten ist oder eine ACEP-Markierung gemäß Regel 2 der Anlage I des CSC vorhanden ist.
- (3) Die Anbringung eines CSC-Schildes bedarf einer behördlichen Berechtigung. Diese darf nur erteilt werden, wenn die Container oder die Bauartmuster der Container, auf denen das CSC-Schild angebracht werden soll, gemäß den Anlagen I und II des CSC durch eine gemäß § 3 Abs. 1 vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraute beauftragte Organisation geprüft, besichtigt und zugelassen worden sind.
- (4) Für die Erteilung von Berechtigungen gemäß Abs. 3 ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zuständig. Mit der Erteilung der Berechtigung ist die Zulassungsbezeichnung für das CSC-Schild (§ 8 Abs. 1) zuzuweisen.

- (5) Dem Antrag auf Erteilung der Berechtigung gemäß Abs. 3 sind alle für eine eindeutige Identifizierung der Containerbauarten und Container und für den Nachweis der Erfüllung der Bedingungen des CSC und dieses Bundesgesetzes notwendigen Unterlagen, insbesondere der Nachweis der Prüfung, Besichtigung und Zulassung durch die beauftragte Organisation, beizugeben. Durch Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr können für die Erteilung der Berechtigung gemäß Abs. 3 für Container, die bereits einmal mit einem CSC-Schild versehen waren und über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren anstandslos verwendet wurden, vereinfachte Bedingungen hinsichtlich der Prüfung, Besichtigung und Zulassung vorgesehen werden.
- (6) Eine Berechtigung gemäß Abs. 3 enthebt nicht von der Verpflichtung, die zusätzlich geltenden bautechnischen Sicherheitsbestimmungen oder Prüfbestimmungen einzuhalten für
- a) Container, die besonders für die Beförderung gefährlicher Güter gebaut sind,
 - b) besondere Bauteile für Container zur Beförderung von flüssigem Massengut oder
 - c) Container, die auf dem Luftweg befördert werden.

- 5 -

Beauftragte Organisationen

§ 3. (1) Eine Organisation kann vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr mit der Prüfung, Besichtigung und Zulassung (§ 2 Abs. 3) betraut werden, wenn sie

- a) über Zweigstellen, wechselseitige Anerkennungsverträge oder sonstige Voraussetzungen verfügt, die eine Betreuung der von ihr geprüften, besichtigten und zugelassenen Container auch in anderen Mitgliedstaaten des CSC ermöglichen und
- b) über Personal verfügt, dessen Fachkenntnis durch entsprechende Qualifikationsnachweise sowie Schulungsprogramme und -unterlagen gewährleistet ist.

Mit der Betrauung einer beauftragten Organisation ist dieser eine Kurzbezeichnung zuzuweisen.

(2) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr ist berechtigt, die Tätigkeit der gemäß Abs. 1 betrauten beauftragten Organisationen zu überprüfen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, daß eine beauftragte Organisation

- a) eine im Abs. 1 angeführte Voraussetzung nicht mehr erfüllt oder
 - b) Bestimmungen des CSC oder dieses Bundesgesetzes in erheblichem Ausmaß verletzt,
- so kann der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr die Betrauung der beauftragten Organisation durch Entziehung der Kurzbezeichnung widerrufen.

(3) Jede Betrauung gemäß Abs. 1 und jeder Widerruf gemäß Abs. 2 ist vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr an den Generalsekretär der "Zwischenstaatlichen Seeschiffahrts-Organisation (IMO)" zu melden.

- 6 -

- (4) Die näheren Einzelheiten der Betrauung, der Überprüfung und des Widerrufs der Betrauung einer beauftragten Organisation sind durch Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zu regeln.

Kontrollen

- § 4. (1) Die Behörden (§ 9 Abs. 1), in deren örtlichem Wirkungsbereich sich ein Container befindet und die diesen Behörden zur Verfügung stehenden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind berechtigt, jederzeit an Ort und Stelle zu überprüfen, ob der Container mit einem gültigen CSC-Schild versehen ist und sich in einem dem CSC entsprechenden Zustand befindet.
- (2) Wird ein Grund zur Beanstandung festgestellt, so hat die Behörde, wenn der dem Abs. 1 entsprechende Zustand nicht umgehend hergestellt wird, die festgestellten Mängel auf einem "Container-Beanstandungsblatt" zu vermerken, das dem Container beizugeben ist. Durch Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr ist ein Muster für das Beanstandungsblatt festzulegen und zu regeln, in welchen Fällen eine Kopie des Blattes an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zuzuleiten ist.
- (3) In Fällen drohender Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen, für Sachen oder für die Umwelt hat die Behörde entsprechend dem Ausmaß der Gefährdung mit Bescheid alle zur Abwehr der Gefahr notwendigen Sicherheitsmaßnahmen oder Vorkehrungen zu verfügen. In Fällen unmittelbar drohender Gefahr kann sie auch ohne vorangegangenes Verfahren und vor Erlassung eines Bescheides solche Maßnahmen an Ort und Stelle treffen. Hierüber ist jedoch binnen zwei Wochen ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die getroffene Maßnahme als aufgehoben

gilt. Bei Zweifeln über Art und Ausmaß der Gefährdung hat die Behörde das Gutachten eines Sachverständigen einer beauftragten Organisation (§ 3) einzuholen.

- (4) Die Bescheide gemäß Abs. 3 sind sofort vollstreckbar. Darin getroffene Maßnahmen sind von der Behörde auf Antrag zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 3 nicht mehr vorliegen.
- (5) Wird ein Container bei der Einbringung in das Bundesgebiet im Zuge der Durchführung des Zollverfahrens ohne gültiges CSC-Schild oder sonst in einem dem CSC nicht entsprechenden Zustand angetroffen, so hat das Zollamt, sofern der Container nicht unverzüglich zurück in das Zollausland verbracht wird, die gemäß Abs. 1 zuständige Behörde zu verständigen. In Fällen unmittelbar drohender Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen, für Sachen oder für die Umwelt haben die Zollorgane dafür Sorge zu tragen, daß entsprechend dem Ausmaß der Gefährdung alle zur Abwehr der Gefahr notwendigen Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden.
- Diese Maßnahmen treten außer Kraft, sobald der Container gemäß Abs. 1 überprüft wurde und gegebenenfalls Maßnahmen gemäß Abs. 2 oder 3 getroffen wurden.

Ausnahmen

§ 5. Durch Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr kann in bestimmten begründeten Ausnahmefällen die Verwendung von Containern im nationalen Verkehr auch ohne CSC-Schild und in einem nicht zur Gänze dem CSC entsprechenden Zustand gestattet werden, wenn die Container nach technischen Normen und den anerkannten Regeln der Technik gebaut sind und die Verwendung unter solchen Umständen und mit solchen Auflagen erfolgt, daß keine Gefährdung zu erwarten ist. Vor Erlassung eines auf eine solche Verordnung gestützten Bescheides ist vom Antragsteller ein auf seine Kosten eingeholtes Gutachten einer beauftragten Organisation (§ 3) beizubringen.

Instandhaltungsüberprüfung

- § 6. (1) Vorbehaltlich der im § 7 geregelten Ausnahme müssen gemäß § 2 Abs. 3 mit einem CSC-Schild versehene Container einer Instandhaltungsüberprüfung durch den Eigentümer oder eine beauftragte Organisation (§ 3) innerhalb eines Zeitraumes unterzogen werden, der
- a) bei der ersten Instandhaltungsüberprüfung fünf Jahre ab dem Datum der Herstellung
 - b) bei jeder weiteren Instandhaltungsüberprüfung 30 Monate ab dem Datum der letzten Instandhaltungsüberprüfung
- nicht überschreiten darf.
- (2) Das Datum, bis zu dem die erste Instandhaltungsüberprüfung des Containers durchgeführt werden muß, ist auf dem CSC-Schild in der gemäß Regel 1 des Anhanges der Anlage I zum CSC vorgeschriebenen Mindestgröße in der Form Monat/Jahr jeweils zweistellig anzugeben. Das Datum, bis zu dem die jeweils nächste Instandhaltungsüberprüfung des Containers durchgeführt werden muß, ist in gleicher Form auf dem CSC-Schild oder in dessen unmittelbarer Nähe, jedenfalls jedoch mit einer Mindestgröße der Ziffern von 10 mm, anzugeben.
- (3) Bei der Instandhaltungsüberprüfung ist festzustellen, ob ein gültiges CSC-Schild ordnungsgemäß auf dem Container angebracht ist und ob der Container sich in einem den Anforderungen der Anlagen I und II zum CSC entsprechenden Zustand befindet.
- (4) Die Instandhaltungsüberprüfung gemäß Abs. 1 entbindet nicht von der jederzeitigen Verpflichtung, Schäden zu beseitigen, die aus Sicherheitsgründen unverzüglich behoben werden müssen.

- 11 -

- (5) Der Eigentümer des Containers hat dafür Sorge zu tragen, daß über die durchgeführten Instandhaltungs-überprüfungen fortlaufende Aufzeichnungen in Form eines Containerprüfbuches geführt werden, in die auf Verlangen der zuständigen Behörden oder der überprüfenden Organe (§ 4) Einsicht zu gewähren ist.

Anerkanntes Programm der
laufenden Überprüfung (ACEP)

- § 7 (1) Durch Verordnung oder Bescheid des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr kann ein anerkanntes Programm der laufenden Überprüfung (ACEP) festgelegt werden, das anstelle der gemäß § 6 vorgeschriebenen wiederkehrenden Instandhaltungsüberprüfungen verwendet werden darf, sofern es einen zumindest gleichwertigen Sicherheitsstandard gewährleistet.
- (2) Die Verwendung eines Programms gemäß Absatz 1 für Container, deren Eigentümer seinen Wohnsitz oder Hauptsitz in Österreich hat, bedarf der Genehmigung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr. Vor Erlassung des Genehmigungsbescheides ist vom Antragsteller ein auf seine Kosten erstelltes Gutachten einer beauftragten Organisation (§ 3) über die Gleichwertigkeit des durch die Verwendung des Programms gewährleisteten Sicherheitsstandards beizubringen. Mit der Genehmigung ist eine laufende Nummer (ACEP-Nummer) zuzuweisen.
- (3) Wurde eine Genehmigung gemäß Absatz 2 erteilt, so ist anstelle des Datums der ersten oder nächsten Instandhaltungsüberprüfung eine vom Berechtigten selbst herzustellende Markierung mit den Buchstaben "ACEP" und der ACEP-Nummer auf dem CSC-Schild oder in dessen unmittelbarer Nähe anzubringen.

- 13 -

Angaben auf dem CSC-Schild

§ 8. (1) Die auf dem CSC-Schild gemäß dem Anhang der Anlage I zum CSC anzubringende Zulassungsbezeichnung hat nacheinander die folgenden - jeweils mit Bindestrichen abgeteilten - Elemente aufzuweisen:

- a) die Staatenbezeichnung "A",
- b) die der beauftragten Organisation zugewiesene Kurzbezeichnung,
- c) die Zulassungsnummer,
- d) das Datum der Erteilung der Berechtigung gemäß § 2 Abs. 3 in der Form Tag/Monat/Jahr (jeweils zweistellig).

(2) Die gemäß Regel 1 Ziffer 3 der Anlage I des CSC vorgesehenen Angaben bei abweichender Stirn- bzw. Seitenwandfestigkeit sind wahlweise in englischer oder französischer Sprache in folgender Form anzu bringen:

Zeile 7: "END WALL STRENGTH ... P" oder "RESISTANCE DE LA PAROI D'EXTREMITE ... P"

Zeile 8: "SIDE WALL STRENGTH ... P" oder "RESISTANCE DE LA PAROI LATERALE ... P"

Behördenzuständigkeit

- S 9. (1) Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, soweit darin nicht abweichende Bestimmungen enthalten sind.
1. in erster Instanz
 - a) die Bezirksverwaltungsbehörde,
 - b) im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde diese.
 2. in zweiter Instanz der Landeshauptmann.
- (2) An der Vollziehung dieses Bundesgesetzes durch die Bezirksverwaltungsbehörde und durch den Landeshauptmann hat die Bundesgarde mitzuwirken. Die Bundesgarde hat
1. die Einhaltung der Vorschriften des CSC, dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen zu überwachen und
 2. die im Falle von Beanstandungen und Gefährdungen vorgesehenen Maßnahmen zu treffen,
 3. Maßnahmen zu treffen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.
- (3) Soweit der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zuständig ist für
- a) die Erteilung von Berechtigungen gemäß § 2 Abs. 3,
 - b) die Betrauung und den Widerruf der Betrauung von beauftragten Organisationen gemäß § 3 Abs. 1 und 2,
 - c) die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gemäß § 5 und
 - d) die ACEP-Genehmigung gemäß § 7 Abs. 2, bedient er sich hiezu der Organe des Verkehrs-Arbeitsinspektorates.

Strafbestimmungen

§ 10.(1) Wer

1. einen Container ohne gültiges CSC-Schild oder in einem nicht den Anforderungen der Anlagen I und II des CSC entsprechenden Zustand für eine Beförderung auf österreichischem Bundesgebiet verwendet,
2. ein CSC-Schild, ohne hiezu berechtigt zu sein, an einem Container anbringt oder
3. einer im Rahmen einer Kontrolle gemäß § 4 getroffenen behördlichen Anordnung nicht nachkommt oder zuwiderhandelt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür mit einer Geldstrafe bis zu 50.000,-- S zu bestrafen.

- (2) Bei Verdacht einer Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 kann ein Betrag bis zu 30.000,-- S als vorläufige Sicherheit im Sinne des § 37a des Verwaltungsstrafgesetzes festgesetzt werden.
- (3) Wird eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 vom Eigentümer des Containers begangen, kann zusätzlich zur Geldstrafe auf Verfall des Containers oder der Container erkannt werden, die den Gegenstand der Verwaltungsübertretung bilden.

- 16 -

Inkrafttreten

§ 11.(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag erlassen werden. Sie dürfen aber frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Wirksamkeit gesetzt werden.

- 17 -

Vollziehung

§ 12. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut.

VORBLATT

I. Problem:

Das für Österreich mit 28. August 1987 in Kraft getretene "Internationale Übereinkommen über sichere Container (CSC)" (BGBI. Nr. 552/1987) enthält in einzelnen Punkten, wie Vergabe des CSC-Schildes, Beauftragung von Zulassungsstellen, Durchführung der Kontrollen, Regelung der Strafen nur allgemeine legislatorische Aufträge an die Mitgliedstaaten und ist auf Grund des vom Nationalrat anlässlich der Genehmigung des CSC gemäß Art. 50 B-VG gefaßten Beschlusses durch Erlassung eines Bundesgesetzes zu erfüllen.

II. Ziel:

Allgemeine Anwendung und Vollziehbarkeit der Bestimmungen des CSC in Österreich.

III. Inhalt:

- Anwendung des CSC für den internationalen und nationalen Verkehr (das CSC selbst gilt nur für die Verwendung von Containern im internationalen Verkehr);
- Vergabe der Berechtigung zur Anbringung des CSC-Schildes durch den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr;
- Prüfung, Besichtigung und Zulassung der Container(typen) durch vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zu betrauende beauftragte Organisationen;
- Kontrollen durch Exekutive, die bei festgestellter Gefährdung zu verschiedenen abgestuften Zwangsmaßnahmen ermächtigt ist;
- Strafbestimmungen bei Verwendung von Containern ohne CSC-Schild oder in einem nicht den Anforderungen des CSC entsprechenden Zustand.

IV. Alternativen:

Keine

V. EG-Konformität:

Da dem CSC nahezu alle europäischen Staaten einschließlich der EG-Staaten angehören und das Gesetz keine vom CSC abweichenden Regelungen enthält, ist die EG-Konformität gegeben.

VI. Kosten:

Durch die Vollziehung dieses Bundesgesetzes, insbesondere die Zulassung von in- und ausländischen Containern gemäß CSC in Österreich, werden Personal- und Sachkosten entstehen, deren Höhe mangels Vorhersehbarkeit der Inanspruchnahme der Zulassungsmöglichkeit nicht im voraus bestimmt werden kann (die Zulassung gemäß CSC kann in jedem CSC-Mitgliedstaat für eigene Container ebenso wie für Container jedes anderen CSC-Mitgliedstaates unter allgemeiner Anerkennungspflicht erfolgen).

Eine allfällige Belastung des Staatshaushaltes kann jedoch durch entsprechende Gestaltung der für die Zulassung anfallenden Verwaltungsabgaben begrenzt werden.

Erläuterungen

A) Allgemeiner Teil

Container sind als besonders im internationalen Verkehr verwendete multimodale Beförderungsmittel, die stapelbar und zur Aufnahme großer Lasten bestimmt sind, erheblichen Beanspruchungen im Verkehr über lange Strecken, insbesondere aber auch beim Umschlag, ausgesetzt, die bei mangelhafter Konstruktion oder mangelhaftem Zustand des Containers ein großes Sicherheitsrisiko darstellen. Aus diesem Grunde verpflichtet das CSC seine fast fünfzig Mitgliedsstaaten, dafür zu sorgen, daß Container die auf Grund ihrer Zweckbestimmung, Bauweise und Abmessungen in den Anwendungsbereich fallen, entsprechend stabil und sicher gebaut und nach vorgegebenen Regeln auf Beanspruchung, wie sie regelmäßig im Hochsee- bzw. im Landverkehr durch Stapelung, Seegang, und Verschubstöße etc. zu erwarten sind, geprüft und einem Zulassungsverfahren unterzogen werden, dessen Erfolgsnachweis das an jedem CSC-Container anzubringende CSC-Schild ist. Weiters ist die Einhaltung des CSC zu kontrollieren und sind Verstöße dagegen zu bestrafen. Da das CSC zu einzelnen der vorgenannten Punkte, wie Vergabe des CSC-Schildes, Beauftragung von Zulassungsstellen, Kontrollen und Strafen nur allgemeine Postulate an die Verwaltung der Mitgliedstaaten aufstellt, ist es in diesen Punkten "non self-executing" und auf Grund des beim Ratifizierungs-Genehmigungsverfahren gefaßten Beschlusses des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 2 BVG durch Erlassung eines Bundesgesetzes zu erfüllen.

Dabei ergibt sich jedoch keine Notwendigkeit, den gesamten Inhalt des CSC, der in großen Partien, insbesondere den Bestimmungen über die technischen Anforderungen und Prüfungen, unmittelbar anwendbar ist, im CSCG zu wiederholen, sondern es genügt, die Anwendung des CSC im CSCG festzustellen.

(§ 1) und die Bestimmungen des CSC ergänzende bzw. ausführende Bestimmungen anzuschließen.

Die weitestgehende Ergänzung liegt in der Erweiterung des Anwendungsbereiches auch auf nationalen Beförderungen. Um allfällige Härten aus dieser im Sinne der Allgemeingültigkeit von Sicherheitsvorschriften gebotenen Regelung zu vermeiden, ist die Möglichkeit der Erlassung begrenzter Ausnahmen vorgesehen. Im übrigen fällt bei Beseitigung der Umschlagmöglichkeit mittels Heben an oberen Eckbeschlägen die Container-eigenschaft im Sinne des CSC (z.B. bei Wechselaufbauten) weg.

Da das CSC und das vorliegende Bundesgesetz ihren Anwendungsbereich an die Verwendung der Container im Verkehr knüpfen, stützt sich die Erlassung des Gesetzes auf die verfassungsgesetzliche Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung im Rahmen des im Art. 10 Abs. 1 Z. 9 B-VG angeführten Verkehrs- bzw. Kraftfahrwesens.

Das Gesetz trifft die folgenden grundsätzlichen Regelungen:

- alle dem Anwendungsbereich unterliegenden Container müssen mit einem gültigen "CSC-Sicherheitszulassungsschild (CSC-Schild)" versehen sein, dessen Anbringung eine vorherige Erteilung der Berechtigung hiezu seitens des BMÖWuV bedarf.
- Da das BMÖWuV nicht über die personelle und finanzielle Ausstattung verfügt, um das im CSC geforderten Prüf-, Besichtigungs- und Zulassungsverfahren selbst durchzuführen, wird im Gesetz von der im CSC vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, beauftragte Organisationen mit der Prüfung, Berichtigung und Zulassung im Sinne des CSC zu betrauen.

Wegen der hohen Verantwortung, insbesondere auch im Hinblick auf die weltweite Verwendung solcher in Österreich zugelassener Container werden nur hochqualifizierte Stellen zu betrauen und diese Stellen vom BMÖWuV zu beaufsichtigen sein.

- Kontrollen hinsichtlich CSC-Schild bzw. Mängelfreiheit können von den hiefür zuständigen Organen v.a. des Sicherheitsdienstes im Rahmen ihrer sonstigen Überprüfungstätigkeit (z.B. Fahrzeugkontrollen) bzw. aufgrund von Anzeigen vorgenommen werden. Art und Zulässigkeit der dabei zu setzenden Maßnahmen richten sich nach der Erheblichkeit und Unmittelbarkeit der vom Container ausgehenden Gefahr.
- Die Gestaltung des CSC-Schildes nach dem Muster gemäß CSC einschließlich der im CSCG zitierten Angaben und die Anbringung obliegt dem Berechtigten selbst.
- Ebenso ist der Containereigentümer selbst für die regelmäßige Überprüfung des Containers in vorgegebenen Zeitabschnitten oder nach einem anerkannten Eigenprüfprogramm (ACEP) verantwortlich.
- die Strafbestimmungen knüpfen an die sich aus den Bestimmungen des CSCG ergebenden Tatbestände des Zuwiderhandelns an. Die Berücksichtigung der Verschuldensgrade, Auftragsverhältnisse etc. richtet sich nach den Regeln des Verwaltungsstrafverfahrens.
- Zur Vorbereitung auf das Inkrafttreten ist ein längerer Zeitraum zwischen der Kundmachung des CSCG und dem Inkraftsetzungstermin veranschlagt.

B) Besonderer Teilzu § 1:

Die Einbeziehung des CSC in den Geltungsbereich stellt klar, daß für diesem unterliegende Container das CSC und das CSCG zusammen anzuwenden sind. Wesentliche Voraussetzungen für einen CSC-Container sind das Vorhandensein von Eckbeschlägen und bestimmte Mindestabmessungen.

Der Geltungsbereich ist auf die Verwendung für die Beförderung beschränkt. Jedoch fällt die Beschränkung des Art. III Ziffer 1 des CSC auf die - im CSC nicht definierte - "internationale" Beförderung weg, da sie vom Sicherheitsstandpunkt nicht vertretbar ist und den Vollzug bzw. die Kontrolle erschwert. Im übrigen ist der Begriff der Beförderung im Sinne der jeweiligen Beförderungsvorschriften zu verstehen.

Die Ausnahme im Abs. 2 lit. a entspricht Art. III, Ziffer 1. des CSC und wird wegen des Zusammenhangs wiederholt.

Die Ausnahme des militärischen Bereichs im Abs. 2 lit. b entspricht üblichen Regeln (z.B. § 1 Abs. 5 des GGSt. BGBL. Nr. 209/1979). Container, die sowohl im Zivilbereich als auch im militärischen Bereich, z.B. für Lebensmittellieferungen von Produzenten an die Truppe verwendet werden, sollen nicht ausgenommen sein.

Die Ausnahme im Abs. 2 lit. c berücksichtigt die Verwendung von Wechselaufbauten ohne festes Dach im Schienen- und Straßenverkehr ohne Stapelung.

zu § 2:

Ein gültiges CSC-Schild muß insbesondere die Zulassungsbezeichnung aus einem Mitgliedstaat des CSC enthalten. Weiters darf das Datum der ersten bzw. nächsten Überprüfung des Containers (vgl. § 6 Abs. 2) nicht abgelaufen sein. Die Verantwortlichkeit hinsichtlich Berechtigung zur Anbringung und Gültigkeit des CSC-Schildes liegt bei demjenigen, dem die Berechtigung mittels Bescheid des BMÖWUV erteilt wurde.

Die Zentralisierung der Erteilung der Bewilligung beim Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr unter Heranziehung des Verkehrs-Arbeitsinspektorates gemäß § 9 Abs. 3 hat mehrere Gründe. Zum einen ist die Containersicherheit insbesondere für den Schutz der im Transportwesen tätigen Arbeiterschaft wesentlich, zum anderen soll eine zentrale Registrierung für Kontrollzwecke erfolgen und schließlich erscheint eine Konzentration bei der verhältnismäßig geringen Anzahl der zu erwartenden Zulassungsanträge auch ökonomisch sinnvoll. Gemäß § 4 des die Aufgaben und Befugnisse des VAI regelnden Bundesgesetzes (VAIG 1987) vom 21. Jänner 1988, BGBI. Nr. 100/1988 besteht für die Betrauung des VAI mit Aufgaben, die mit Angelegenheiten des Arbeitsnehmerschutzes in keinem Zusammenhang stehen (dies dürften grundsätzlich alle jene sein, die nicht im VAIG geregelt sind) ein Gesetzesvorbehalt. Es genügt somit nicht, diesen administrativen Akt der allgemeinen Vollzugszuständigkeit des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zu unterstellen und durch die interne Geschäftseinteilung dem VAI zuzuweisen, vielmehr muß diese Aufgabe dem VAI, wie im § 9 Abs. 3 formuliert, ausdrücklich übertragen werden. Absatz 6 nimmt auf die bei bestimmten Containern wie Tankcontainern, Thermalcontainern, Containern mit Druckbehältern usw. bestehenden zusätzlichen Verpflichtungen Bezug und unterstreicht, daß diese unabhängig von der CSC-Zulassung einzuhalten sind. Dies gilt insbesondere auch für Zulassungspflichten nach dem GGSt. Die aufgezählten Tatbestände orientieren sich an Art. V Ziffer 2 des CSC.

zu § 3:

Abs. 1 der von der im Artikel IV Ziffer 1, 2. Satz des CSC gegebenen Ermächtigung Gebrauch macht, knüpft die Betrauung einer beauftragten Organisation an bestimmte Qualifikationen. Dies ist angesichts der erheblichen Beanspruchung der Container und des Sicherheitsrisikos sowie des Umstandes, daß die zugelassenen Container weltweit Verwendung finden, unabdingbar.

Abs. 2 sieht eine Überprüfung der beauftragten Organisation vor, auf Grund deren auch ein Widerruf der Betrauung erfolgen kann.

Abs. 3 führt Art. IV Ziff. 2 des CSC aus.

Abs. 4 enthält eine ausdrückliche Ermächtigung an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zur Erlassung von Ausführungsregelungen auf Verordnungsstufe.

zu § 4:

Abs. 1 führt Art. VI Ziff. 1 des CSC aus. Trotz der einschränkenden Formulierung im CSC war die Kontrollbefugnis generell auf die Kontrolle des CSC-gemäßen Zustandes zu erstrecken, weil anders nicht vorstellbar ist, wie das Kontrollorgan zur Annahme einer Gefährdung der Sicherheit gelangen kann. Eine Einschränkung im Sinne des CSC besteht jedoch darin, daß sich die Maßnahmen der Kontrollorgane gemäß Abs. 2 und 3 am Grad der Gefährdung der Sicherheit orientieren. Die Strafbefugnisse gemäß § 10 bleiben davon unberührt.

Die abgestuften Maßnahmen orientieren sich an Regelungen der Gewerbeordnung.

Die geringste Maßnahme ist die Ausfertigung eines "Container-Beanstandungsblattes", das den Behörden und in gravierenden Fällen, insbesondere solchen im Sinne des Art. VI Ziff. 2 des CSC, auch dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zur Information dienen soll.